

Inhalt

- 1 Erforderliche Prüfungen durch den Anwender
- 2 Anpassungen bei den Abrechnungskonstanten
- 3 Kennzeichnung von Arbeitnehmern für den Übergangsbereich
- 4 Neues Grundprinzip der Beitragsberechnung ab Oktober 2022
- 5 Beitragsberechnung für Übergangsfälle
- 6 Mindestbemessungsgrundlage bei Minijobs

Sachverhalt

Ab dem 01. Oktober 2022 gilt eine dynamische Geringfügigkeitsgrenze in Abhängigkeit vom Mindestlohn. Ausgehend von 43,3 monatlichen Arbeitsstunden und einem Mindestlohn von zwölf EUR je Stunde ergibt sich die neue Geringfügigkeitsgrenze von 520 EUR. Parallel wurden die Regeln zur gelegentlichen Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze konkretisiert.

Da Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze erhöht gleichzeitig den unteren Rand des Übergangsbereichs (ehemals Gleitzone). Auch die Obergrenze für den Übergangsbereich wurde erhöht. Damit gelten ab 01.10.2022 für alle Beschäftigten mit einem regelmäßigen Entgelt zwischen 520 und 1.600 EUR im Monat besondere Rechenregeln für die Sozialversicherungsbeiträge. Neben den Anpassungen bei den Grenzen des Übergangsbereichs und dem Faktor F wurde auch eine neue Berechnungsregel für die SV-Beiträge geschaffen.

Die neue Berechnungsregel hat zur Folge, dass die Arbeitgeberbeiträge für Entgelte am unteren Rand des Übergangsbereichs überproportional höher sind als bisher, während die Aufwendungen des Arbeitnehmers bei geringen Einkommen nochmals abgesenkt werden.

Zudem gelten bis Dezember 2023 Übergangsregelungen für Midijobs, die aufgrund der Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze zum Minijob werden.

1 Erforderliche Prüfungen durch den Anwender

1 Übersicht

Nr.	Beschäftigung	Änderung ab Oktober 2022
Fall 1	Minijob < 450 EUR Entgelt/ Monat	Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze auf 520 EUR
Fall 2	Minijob < 450 EUR Entgelt/ Monat, Entgelt ab Oktober >450 EUR	Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze auf 520 EUR
Fall 3	<u>Midijob</u> mit 450 -520 EUR Entgelt/ Monat, Entgelt ab Oktober >520 EUR	Neue Berechnungsvorschriften für die SV-Beiträge im Übergangsbereich
Fall 4	<u>Midijob</u> mit gleichbleibend 450 -520 EUR Entgelt/ Monat	Wechsel zum Minijob, Übergangsregelung für den Übergangsbereich
Fall 5	Versicherungspflichtige Beschäftigung (<u>Midijob</u>) mit Entgelt zwischen 520 und 1.300 EUR	Neue Berechnungsvorschriften für die SV-Beiträge im Übergangsbereich
Fall 6	Versicherungspflichtige Beschäftigung mit Entgelt zwischen 1.300 und 1.600 EUR	Ab Oktober Umstellung auf SV-Besonderheit= <u>Midijob</u> , neue Berechnungsvorschriften für die SV-Beiträge im Übergangsbereich

1.1 Fall 1 – Minijob bleibt Minijob

Wie bisher ist bei Anhebung des Mindestlohns zu beurteilen, ob das regelmäßige Entgelt bei der vereinbarten Stundenzahl innerhalb der Geringfügigkeitsgrenze liegt. Ist das der Fall, sind keine Änderungen erforderlich.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer arbeitet 20 Stunden im Monat zum Mindestlohn. Sein Entgelt im September beträgt 209 EUR. Seit Entgelt beträgt ab Oktober 240 EUR.

Es handelt sich weiterhin um einen Minijob.

1.2 Fall 2 - Minijob bleibt Minijob

Auch hier ist wegen der Anhebung des Mindestlohns zu beurteilen, ob das regelmäßige Entgelt bei der vereinbarten Stundenzahl innerhalb der Geringfügigkeitsgrenze liegt. Ist das der Fall, sind keine Änderungen erforderlich.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer arbeitet 40 Stunden im Monat zum Mindestlohn. Sein Entgelt im September beträgt 418 EUR. Aufgrund der Mindestlohnanpassung steigt das Entgelt ab Oktober auf 480 EUR. Durch die Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze handelt es sich weiterhin um einen Minijob.

1.3 Fall 3 – Midijob bleibt Midijob

Bestand zum 01.10.2022 bereits ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis (hier: Midijob) und liegt das regelmäßige Entgelt ab dem 01.10.2022 über der Geringfügigkeitsgrenze, so liegt weiterhin ein versicherungspflichtiger Midijob vor. Daher wird die Übergangsregelung NICHT angewendet. Es gelten die neuen Berechnungsvorschriften für die SV-Beiträge für Beschäftigte im Übergangsbereich. Eine Änderung im Arbeitnehmerstamm ist nicht vorzunehmen.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer arbeitet 45 Stunden im Monat zum Mindestlohn. Sein regelmäßiges Entgelt lag bis zum September 2022 bei 470,25 EUR. Damit lag eine versicherungspflichtige Beschäftigung (Midijob) vor. Aufgrund der Mindestlohnanpassung steigt das Entgelt ab Oktober auf 540 EUR und damit über der angehobenen Geringfügigkeitsgrenze. Daher ist die Beschäftigung weiterhin versicherungspflichtig. Ab Oktober gelten die neuen Berechnungsvorschriften für die SV-Beiträge für Beschäftigte im Übergangsbereich. Eine Änderung im Arbeitnehmerstamm ist nicht vorzunehmen.

1.4 Fall 4 – Midijob wechselt zum Minijob

Bestand zum 01.10.2022 bereits ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis (hier: Midijob) und liegt das regelmäßige Entgelt auch ab dem 01.10.2022 unter der Geringfügigkeitsgrenze, so liegt ab 01.10.2022 eine geringfügige Beschäftigung (Minijob) vor. In der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung wird die Übergangsregelung angewendet. Der Arbeitnehmer hat die Möglichkeit, sich von der Versicherungspflicht befreien zu lassen.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer arbeitet 25 Stunden im Monat zu einem Stundenlohn von 20 EUR. Sein regelmäßiges Entgelt liegt somit bei 500 EUR. Damit liegt ab 01.10.2022 eine geringfügige Beschäftigung (Minijob) vor. Der Arbeitnehmer kann sich auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen.

Durch den Wechsel in eine geringfügige Beschäftigung sind zum 01.10.2022 Änderungen in den Arbeitnehmerstammdaten erforderlich:

Personengruppe:

Wechsel von Personengruppenschlüssel 101 (sozialversicherungspflichtige Beschäftigte) zu 109 (geringfügig entlohnte Beschäftigte)

SV-Besonderheit:

Wechsel von „Midijob“ zu "Midijob (Übergangsregelung 2022)"

Beitragsgruppen:

Liegt keine Befreiung von der Versicherungspflicht vor, bleibt es beim Beitragsgruppenschlüssel 1111.

Zuständige SV-Träger:

Krankenversicherung: gesetzliche Krankenkasse des Arbeitnehmers

Rentenversicherung: Minijobzentrale

Arbeitslosenversicherung: gesetzliche Krankenkasse des Arbeitnehmers

Pflegeversicherung: gesetzliche Krankenkasse des Arbeitnehmers

Umlage: Minijobzentrale

Insolvenzgeldumlage: Minijobzentrale

1.5 Fall 5 – Midijob bleibt Midijob

Liegt im September bereits eine versicherungspflichtige Beschäftigung (Midijob) mit Entgelt zwischen 520 und 1.300 EUR vor, sind keine Änderungen in den Einstellungen des Arbeitnehmers erforderlich. Die neuen Berechnungsvorschriften für die SV-Beiträge im Übergangsbereich werden ab Oktober automatisch angewandt, wenn die Einstellung im Feld „Midijob“ lautet.

1.6 Fall 6 – Wechsel zum Midijob

Wird im September eine versicherungspflichtige Beschäftigung mit einem regelmäßigen Entgelt zwischen 1.300 und 1.600 EUR ausgeübt, so fällt der Arbeitnehmer mit seinem Entgelt ab Oktober 2022 in den Übergangsbereich. Es muss die besondere Beitragsberechnung im Übergangsbereich durchgeführt werden. Bisher lautete bei diesem Arbeitnehmer die korrekte Einstellung im Feld „kein Midijob“. Ab Oktober muss die Einstellung auf „Midijob“ geändert werden.

2 Anpassungen bei den Abrechnungskonstanten

Aufgrund der Übergangsregelung für die Beschäftigten mit 450 bis 520 EUR Entgelt wurden neue Abrechnungskonstanten erforderlich. Dies betrifft die Über- und Untergrenze des Übergangsbereichs sowie den Faktor F. Diese Werte sind bis Dezember 2023 für die Beitragsberechnung anzuwenden, wenn die Bedingungen für die Übergangsregelung erfüllt sind.

Zur Unterbringung der neuen Felder wurde die bisherige Seite "Vorgaben: Konstanten: Beitragssätze: Allgemein" umgestaltet, die neue Seite "Grenzwerte" geschaffen und die Felder neu angeordnet.

Auf der Seite "Allgemein" finden Sie die allgemeingültigen Beitragssätze.

Auf der Seite "Grenzwerte" finden Sie unter anderem die Felder, die für die Beitragsberechnung im Übergangsbereich verwendet werden.

Konstanten

Beitragsätze ZVK Bundesländer BG DBA

Bezeichnung: **Globale Konstanten** gültig ab: **Okt 2022**

Allgemeine Konstanten	
Mindest-Entgelt:	175,00
Mindestlohn/ Stunde:	12,00
Pauschalierungsjahresgrenze:	2148,00
Geringverdienergrenze:	325,00
Jahresarbeitsentgeltgrenze:	64350,00
Vollarbeiterrichtwert:	1520,00
Minijob / Midijob	
Faktor F für Übergangsbereich:	0,7009
Geringfügigkeitsgrenze:	520,00
Ende des Übergangsbereichs:	1.600,00
Übergangsfälle im Übergangsbereich (2022/2023)	
Faktor FÜ für Übergangsbereich:	0,7509
Geringfügigkeitsgrenze:	450,00
Ende des Übergangsbereichs:	1.300,00

Aktionen

1 von 33 Datensätzen

Die Felder in der Gruppe "Minijob/ Minijob" werden ab Oktober 2022 für die Standardfälle des Übergangsbereichs verwendet. Dies sind sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer, bei denen im Feld "SV-Besonderheit" der Eintrag „Midijob“ gewählt wurde und deren Entgelt unter 1.600 EUR liegt.

Die Felder in der Gruppe "Übergangsfälle im Übergangsbereich (2022/2023)" werden ab Oktober 2022 für Arbeitnehmer mit Bestandsschutz angewendet. Es handelt sich um bisher versicherungspflichtige Arbeitnehmer, die ab Oktober 2022 aufgrund der Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze zum Minijobber werden. Hier wird die Beitragsberechnung mit dem bisher geltenden Faktor und den bisher geltenden Unter- und Obergrenzen, also der alten Formel, ermittelt. Es sind also Arbeitnehmer mit dem Personengruppenschlüssel 109 (geringfügig entlohnte Beschäftigte), die kranken-, pflege- oder arbeitslosenversicherungspflichtig sind. Im Feld "SV-Besonderheit" muss der Eintrag „Midijob (Übergangsregelung)“ ausgewählt werden.

3 Kennzeichnung von Arbeitnehmern für den Übergangsbereich

Arbeitnehmer mit einem regelmäßigen Entgelt zwischen 520 und 1.600 EUR müssen ab Oktober 2022 die SV-Besonderheit „Midijob“ haben, damit die Beitragsberechnung nach den besonderen Regelungen des Übergangsbereichs durchgeführt wird. Arbeitnehmer, die mehr als 1.300, aber weniger als 1.600 EUR Entgelt erhalten, müssen ab 01.10.2022 auf „Midijob“ umgestellt werden.

Sollten Arbeitnehmer mit der Einstellung „Midijob“ gelegentlich die Grenze des Übergangsbereichs überschreiten, so findet automatisch eine normale Beitragsberechnung ohne Besonderheiten statt. Die Arbeitnehmer müssen in diesem Fall nicht umgestellt werden.

Steigt das Entgelt jedoch dauerhaft auf mehr als 1.600 EUR (z.B. durch Erhöhung der regelmäßigen Arbeitszeit oder Gehaltserhöhungen), dann sind die Arbeitnehmer ab dem Monat der Änderung auf „kein Midijob“ umzustellen.

Arbeitnehmer mit einem regelmäßigen Entgelt zwischen 450 und 520 EUR, die bereits am 30.9.2022 beschäftigt waren, sind ab dem 01.10.2022 Minijobber und entsprechend einzustellen. Der korrekte Personengruppenschlüssel lautet 109 (geringfügig entlohnte Beschäftigte). Die Beitragsberechnung folgt in allen Versicherungszweigen außer der Rentenversicherung den alten Regeln des Übergangsbereichs. Die verminderte Beitragspflichtige Einnahme wird also mit den alten Grenzwerten von 450 und 1.300 EUR sowie dem besonderen Faktor FÜ durchgeführt. Daher muss im Feld "SV-Besonderheit" der Eintrag „Midijob (Übergangsregelung)“ ausgewählt werden.

Arbeiternehmer Krankenhaus Alles wird gut September 2022

Person Steuer/SV Tarif Extras Vortrag

PersNr: 403 Name: Wenig, Benazir gültig ab: 01.10.2022 NB

Sozialversicherungsausweis
 Versicherungsnummer: 541705678525 Vers.-ausweis vorgelegt

Angaben zur Tätigkeit
 Personengruppenschlüssel: 109 geringfügig entlohnte Beschäftigte
 Besonderheit: Midijob (Übergangsregelung)
 29262 kein Midijob
 geringfügig beschäftigte Haushaltshilfe
 44 geringfügige Beschäftigung mit Versorgungswerk
 Midijob
 44 Midijob (Übergangsregelung)
 Übernahme der SV-Anteile durch AG
 Voller AN-Beitrag zur RV im Midijob
 Vertragsform: Teilzeit - unbefristet
 Arbeitnehmerüberlassung: nein ja

Beschäftigung
 mehrfach beschäftigt
 Saisonarbeiter
 GKV-Meldung: keine
 Statuskennzeichen: Keine
 besondere JAE-Grenze
 Rente: kein
 Erwerbsminderung ab: 17
 Wiedereinstellungsgarantie

Angaben für Sondermeldungen beitragspflichtiger Einnahmen
 Rentenbeginn: 17
 Versorgungsausgleich: 17

65 von 79 Arbeitnehmer (gefiltert nach aktiven Arbeitnehmern)

Wechseln Sie bitte anschließend auf die Seite "Kassen" und atmen Sie kurz durch. Da Arbeitnehmer mit einem Entgelt unter 520 EUR ab Oktober als Minijobber zu beurteilen sind, ist die zuständige Einzugsstelle für die Rentenversicherungsbeträge die Bundesknappschaft/ Minijobzentrale. Sie ist ebenfalls zuständig für den Einzug der Umlagen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) und die Insolvenzgeldumlage.

Arbeiternehmer Krankenhaus Alles wird gut September 2022

Person Steuer/SV Tarif Extras Vortrag

PersNr: 403 Name: Wenig, Benazir gültig ab: 01.10.2022 NB

SV-Schlüssel: 1111

KV: allgemeiner Beitrag SV-Träger: Techniker KK Hannover
 AN-Anteil: 0,00 AG-Anteil: 350,00

RV: voller Beitrag zur RV (Angestellte) Bundesknappschaft (Einzugsstelle)
 AN-Anteil: 0,00 AG-Anteil: 0,00

AV: voller Beitrag SV-Träger: Techniker KK Hannover
 AN-Anteil: 0,00 AG-Anteil: 13,29

PV: normaler Beitrag SV-Träger: Techniker KK Hannover
 AN-Anteil: 0,00 AG-Anteil: 13,29

privat versichert (Minijob/Werkstudent):

gesetzliche Krankenkasse (Minijob/Werkstudent): Techniker KK Hannover

Umlage: U1+2 - Krankheit / Mutterschaft Bundesknappschaft (Einzugsstelle)
 IGU: Abführung von Insolvenzgeldumlage Bundesknappschaft (Einzugsstelle)
 VBS: lt. Standard anteilige Berechnung nach: keine

65 von 79 Arbeitnehmer (gefiltert nach aktiven Arbeitnehmern)

Für den Einzug der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge ist jedoch die bisherige gesetzliche Krankenkasse des Arbeitnehmers zuständig.

Sollte sich der Arbeitnehmer auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen, so ist die Beitragsgruppe im jeweiligen Versicherungszweig zu ändern. Dabei gilt:

Befreiung in der Krankenversicherung:

Beitragsgruppe 6 (Pauschalbeitrag) bei Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung, Einzugstelle Minijobzentrale

Beitragsgruppe 0 bei nicht gesetzlich Versicherten

Eine Befreiung in der Krankenversicherung führt automatisch zu einer Befreiung in der Pflegeversicherung. Hier gilt die Beitragsgruppe 0 (kein Beitrag).

Befreiung in der Rentenversicherung:

Beitragsgruppe 5 (Pauschalbeitrag), Einzugstelle Minijobzentrale

Befreiung in der Arbeitslosenversicherung:

Beitragsgruppe 0 (kein Beitrag)

4 Neues Grundprinzip der Beitragsberechnung ab Oktober 2022

Bei Arbeitnehmern mit der Einstellung „Midijob“ wird ab dem Abrechnungsmonat Oktober 2022 automatisch die neue Beitragsberechnung für den Übergangsbereich angewendet.

Bisherige Regel bis September 2022:

- Der Arbeitgeber verbeitragt das tatsächliche Brutto mit dem halben Beitragssatz
- Der Arbeitnehmer zahlt die Differenz zwischen dem Gesamtbeitrag auf die verringerte beitragspflichtige Einnahme und dem Arbeitgeber-Beitrag

Neue Regel ab Oktober 2022:

- Der Arbeitnehmer verbeitragt ein verringertes Brutto (neue Formel) mit dem halben Beitragssatz
- Der Arbeitgeber zahlt die Differenz zwischen dem Gesamtbeitrag auf die verringerte beitragspflichtige Einnahme und den Arbeitnehmer-Beitrag

Die Arbeitnehmerbeiträge werden also von einer neuen Bemessungsgrundlage ermittelt. Hierfür wird folgende neue Formel verwendet:

$$\left(\frac{1600}{1600 - G} \right) * (AE - G)$$

Davon kann eine vereinfachte Formel abgeleitet werden. Diese lautet:

$$1,481481481481481 \times (\text{Arbeitsentgelt} - 520 \text{ €})$$

Bemessungsgrundlage für die Arbeitnehmeranteile für beispielhafte Entgelte:

Brutto in €	Grundlage für den AN-Anteil
520,00	0,00
521,00	1,48
550,00	44,44
600,00	118,52
700,00	266,67
1000,00	711,11
1300,00	1155,56
1600,00	1600,00

Die Bemessungsgrundlage für die Arbeitnehmeranteile wird mit dem jeweiligen Arbeitnehmer-Beitragsanteil des Versicherungszweigs multipliziert.

Beispiel:

Bei einem tatsächlichen Entgelt von 600 EUR ergibt sich eine Bemessungsgrundlage für den AN-Anteil von 118,52 EUR. Dieser Wert wird für den Rentenversicherungsbeitrag mit dem halben Beitragssatz (also dem Arbeitnehmer-Beitragssatz) multipliziert. Für die Rentenversicherung zahlt der Arbeitnehmer also in diesem Fall 11,02 EUR (118,52 x 9,3%).

Für den Gesamtbeitrag wird die verminderte beitragspflichtige Einnahme auf Basis der bekannten Gleitzoneformel ermittelt. Durch die Verschiebung der Grenzen für den Übergangsbereich ab Oktober 2022 lautet die angewendete Formel:

$$F * G + \left(\frac{1600}{1600 - G} - \frac{G}{1600 - G} * F \right) * (AE - G)$$

Hierbei ist „G“ die Geringfügigkeitsgrenze von 520 EUR. Der Faktor F beträgt ab Oktober 2022 nun 0,7009. „AE“ ist das tatsächliche Arbeitsentgelt.

Die sich ergebende verminderte beitragspflichtige Einnahme wird mit dem Gesamtbeitragssatz für den jeweiligen Versicherungszweig multipliziert.

Beispiel:

Die Arbeitgeberanteile ergeben sich nun, indem vom errechneten Gesamtbeitrag der zuvor berechnete Arbeitnehmeranteil abgezogen wird.

Damit ändern sich ab Oktober 2022 bei gleichbleibenden Entgelten sowohl die Arbeitgeber- als auch die Arbeitnehmeranteile und damit das verbleibende Netto.

Mon	Brutto in €	Verminderte beitragspflichtige Einnahme in €	Gesamtbeitrag (~40 %) in €	AN-Anteil (~ 20 %) in €	AG-Anteil (~ 20 %) in €	Netto
01/2022	600,00	507,69	203,08	203,08 – 120,00 = 83,08	120,00	516,92 EUR
10/2022	600,00	455,99	182,40	118,52 * 20 % = 23,70	182,40 – 23,70 = 158,70	576,30 EUR
01/2022	1.200,00	1.186,81	474,72	474,72 – 240,00 = 234,72	240,00	965,28 EUR
10/2022	1.200,00	1.142,40	456,96	1.007,41 * 20 % = 201,48	456,96 – 201,48 = 255,48	998,52 EUR

5 Beitragsberechnung für Übergangsfälle

$$FÜ * 450 + \left(\frac{1300}{1300-450} - \frac{G}{1300-450} * FÜ \right) * (AE - 450)$$

6 Mindestbemessungsgrundlage bei Minijobs

Beim RV-pflichtigen Minijob (Beitragsgruppe 1 in der Rentenversicherung) ist pro Monat die Mindestbemessungsgrundlage zu verbeitragen, welche derzeit bei 175 EUR liegt. Der Arbeitgeber zahlt 15% auf das tatsächliche Entgelt (Pauschalbeitragsatz RV), der Arbeitnehmer zahlt 3,6% auf tatsächliches Entgelt zuzüglich 18,6% auf die Differenz zur Mindestbemessungsgrundlage.

Liegen mehrere RV-pflichtige Minijobs vor, deren Entgelt insgesamt nicht über 175 EUR liegt, sind ebenfalls insgesamt 175 EUR zu verbeitragen. Bisher wurde hierbei das Fremdentgelt als bereits verbeitragtes Entgelt berücksichtigt und die Differenz bis 175 EUR gebildet. Laut den Geringfügigkeitsrichtlinien muss jedoch eine Verhältnisrechnung stattfinden, so dass aus jedem Beschäftigungsverhältnis ein Arbeitnehmer-Anteil entsprechend der jeweiligen Entgelthöhe ermittelt wird.

Bei mehreren Beschäftigungen mit einem Gesamtarbeitsentgelt unterhalb von 175 Euro im Kalendermonat ermittelt sich die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für die einzelne Beschäftigung für einen vollen Beitragsmonat (Kalendermonat) wie folgt:

$$\text{Einzelarbeitsentgelt} \times 175 \text{ Euro durch Gesamtarbeitsentgelt} = \text{anteilige Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für Einzelarbeitsentgelt}$$

Die geänderte Berechnung erfolgt ab 10/2022.

Mon	Brutto in €	Entgelt anderer AG	Anteilige Mindest- bemessungsgrundlage	Zusätzlicher AN- Beitrag auf	Arbeitnehmer- Anteil zur RV
Sep 22	100	0	175,00	75,00	17,55
<u>Okt 22</u>	100	0	175,00	75,00	17,55
Sep 22	150	0	175,00	25,00	10,05
<u>Okt 22</u>	150	0	175,00	25,00	10,05
Sep 22	100	50	125,00	25,00	8,25
<u>Okt 22</u>	100	50	116,67	16,67	6,7
Sep 22	50	100	75,00	25,00	6,45
<u>Okt 22</u>	50	100	58,33	8,33	3,35
Sep 22	25	50	125,00	100,00	19,5
<u>Okt 22</u>	25	50	58,33	33,33	7,1
Sep 22	160	50	125,00	0,00	5,76
<u>Okt 22</u>	160	50	133,33	0,00	5,76

Hinweis

Bei dem beschriebenen Sachverhalt handelt es sich um einen Standardfall. Wenn Ihre Anfrage über den Standard hinausgeht, erstellen Sie bitte ein Supportticket mit aussagekräftigen Bildschirmausdrucken und einer ausführlichen Dokumentation.